

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 5-3414/18-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

31.01.2018

Betr.:

Vorgesehene Änderungen in der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im
Landkreis Teltow-Fläming - Finanzieller Teil

Luckenwalde, den 08.01.2018

Wehlan

Sachverhalt:

Informationsvorlage zu den vorgesehenen Änderungen in der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming – Finanzieller Teil

I. Vorbemerkung

Der Landkreis hat nach §§ 79 und 80 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung, d. h. für die Kindertagesstätten, Kindertagespflege sowie die ergänzenden und alternativen Betreuungsangebote. Die Kommunen haben nach § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgabe ein breites Angebot an Kindertageseinrichtungen zu sichern und zu fördern. Die Aufgabe der Kindertagespflege obliegt allein dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG).

II. Aktuelle Situation

„Eltern und Kinder benötigen aufgrund ihrer unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnisse Betreuungsangebote in großer Vielfalt. Dies kann nicht allein durch die Bereitstellung neuer Plätze in Tageseinrichtungen sichergestellt werden. Es geht um die Vielfalt der Angebote in Kinderkrippen, in altersgemischten Gruppen und in der Kindertagespflege. Hierfür ist es insbesondere erforderlich, die Kindertagespflege zu einem Berufsbild weiterzuentwickeln, das für Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen attraktiv ist.

Durch fachlich notwendige und geeignete finanzielle Rahmenbedingungen soll die Gewähr dafür gegeben werden, dass qualifiziertes Personal für diese verantwortungsvolle Aufgabe gewonnen werden kann. -“¹

| Teltow-Fläming | Tagespflegepersonen | | |
|----------------|---------------------|--|-------------------------------------|
| | Σ | und zwar mit ausschließlich | |
| | | fachpädagogischem Berufsausbildungsabschluss | abgeschlossenem Qualifizierungskurs |
| 01.03.2013 | 106 | 30 | 106 |
| 01.03.2014 | 103 | 30 | 103 |
| 01.03.2015 | 100 | 32 | 100 |
| 01.03.2016 | 96 | 29 | 96 |
| 01.03.2017 | 88 | 24 | 88 |

Längerfristiges Ziel ist es, die bestehenden Tagespflegestellen durch eine bessere Vergütung zu halten und neue Tagespflegepersonen zu gewinnen. Zu berücksichtigen ist auch, dass alle Tagespflegepersonen eine abgeschlossene Qualifizierung vorweisen können. Die Anzahl an Tagespflegepersonen mit fachpädagogischem Berufsbildungsabschluss stellt einen zu beachtenden Anteil dar. Dies ist in den weiteren Überlegungen nicht unerheblich.

In den vergangenen Jahren ist eine rückläufige Zahl an Tagespflegepersonen und Kapazitäten zu verzeichnen².

¹ BT-Drucks: 16/9299

² Quelle: eigene Statistik und Statistik Berlin-Brandenburg "[Statistischer Bericht Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege 01.03.2017](#)".

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Anzahl der Tagespflegepersonen | 104 | 108 | 103 | 106 | 103 | 100 | 96 | 88 |
| maximale Kapazität | 520 | 540 | 515 | 530 | 515 | 500 | 480 | 440 |
| betreute Kinder in Tagespflege* gesamt | 349 | 389 | 379 | 441 | 434 | 432 | 402 | 398 |
| darunter 0 bis unter 3 Jahren | k.A. | k.A. | k.A. | 384 | 372 | 366 | 377 | 380 |
| darunter mit durchgehender Betreuungszeit > 7 Stunden | k.A. | k.A. | k.A. | 294 | 252 | 265 | 266 | 289 |

* 2010 bis 2012 betreute Kinder in Tagespflege 01.09.

* 2013 bis 2017 betreute Kinder in Tagespflege 01.03.

Tagespflegepersonen beenden ihre Tätigkeit im Landkreis auch aus persönlichen Gründen, wie z. B. ihrem Eintritt ins Rentenalter oder wegen unzureichender eigener sozialer Absicherung, insbesondere im Fall von gesundheitlichen Nachteilen.

Tagespflegepersonen sind als Selbstständige eingestuft. Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Sozialversicherungszweigen sind für Tagespflegepersonen eine nicht zu unterschätzende Belastung. Hinzu kommt der Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der unterschiedlichen Auslastung bzgl. Kinderzahl und Betreuungsstunden und damit der Höhe des Verdienstes pro Monat, der die Festsetzung der monatlichen Sozialversicherungsbeiträge erschwert. Dies führt häufig dazu, dass die Tagespflegepersonen sich nur unter Schwierigkeiten angemessen sozial absichern können. Auch spielen Existenzängste im Falle der eigenen Krankheit eine Rolle. Die aktuelle Richtlinie berücksichtigt die soziale Absicherung von Tagespflegepersonen unzureichend.

Um genauere Informationen zu der aktuellen Situation im Bereich der Kindertagespflege zu erfahren, fand eine schriftliche Befragung zu allen wesentlichen Inhalten der derzeit gültigen Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege statt. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden sowohl die Kommunen und als auch alle Tagespflegepersonen um ihre Meinung gebeten. Die Ergebnisse der Befragung wurden am 5. September 2017 mit den Kommunen sowie am 16. September 2017 mit den Tagespflegepersonen gemeinsam erörtert und ausgewertet. Zusammenfassend wurden mehrheitlich aus Sicht der Tagespflegepersonen insbesondere folgende Punkte problematisch und mit Bitte um konkreter Veränderung benannt:

1. Sachaufwand
 - a. Berücksichtigung der Fixkosten
 - b. keine Staffelung der Kinder
 - c. Mietzuschuss
2. Förderungsleistung
 - a. Keine Staffelung der Kinder
 - b. Mindestlohn
 - c. Einstufung nach Qualifikation
3. Finanzierung bei eigener Abwesenheit
 - a. Aufschlüsselung der betreuungsfreien Zeiten
 - b. 100 % Vergütung
 - c. 10 Krankentage
 - d. 30 Tage Urlaub

4. Finanzierung bei Abwesenheit der Betreuungskinder
 - a. Freihaltegeld 100 % bei Abwesenheit aller Kinder
 - b. Freihaltegeld 100 % bei Abwesenheit ab 6. Tag
5. Vertretungsregelung
 - a. besseres Vertretungsmodell etablieren
 - b. Vertretungsmodell Springer
 - c. Erlaubnis zur Großtagespflege
6. Eingewöhnungspauschale
 - a. Mindestlohn
 - b. höchster Aufwand für geringste Vergütung

III. Lösungsansätze

Der Landkreis steht vor der Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und Maßnahmen zu ergreifen, um einem bedarfsgerechten Angebot gerecht zu werden.

Die Tätigkeit der Tagespflegepersonen muss attraktiver werden. Die Erwartungen und Forderungen der Tagespflegepersonen auf eine Verbesserung der Vergütung sind aufzugreifen und in die Umsetzung zu bringen. Dies kann durch bessere soziale Absicherung und Bezahlung erreicht werden. Damit einhergehend sind Veränderungen in der Abrechnung vorgesehen und notwendig. Diese Maßnahmen unterstützen auch die Erwartungen und Forderungen der Tagespflegepersonen.

Sachaufwand

Eine Verbesserung der sozialen Absicherung kann mit der Pauschalierung des Sachaufwandes erreicht werden. Mit der pauschalen Zahlung des Sachaufwandes anhand der Erlaubnis und nicht - wie bisher - anhand der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder/Tagespflegeperson ist die Deckung der Fixkosten eine verlässliche und berechenbare Größe. Auch ist die Ermittlung des Sachaufwandes monatlich eine aufwendige Berechnung.

Aufgrund der verschiedenen Beträge, abhängig von

- der Anwesenheit der Kinder,
 - der Anwesenheit der Tagespflegeperson sowie
 - den Betreuungsstunden und damit Einordnung in eine Reihenfolge,
- ist die derzeit gültige Berechnung undurchsichtig und schwer planbar.

Förderungsleistung

Die Unterscheidung der Förderungsleistung zwischen dem 1. bis 3. Kind sowie dem 4. bis 5. Kind warf schon in früheren Überarbeitungen der Richtlinie Fragen bei den Tagespflegepersonen auf. Jedoch sollen in der ersten Phase der Neuerungen hauptsächlich die soziale Absicherung sowie die mit der Pauschalierung einhergehenden Vereinfachung der Abrechnung im Vordergrund stehen. In der zweiten Phase - ggf. ab 2019 - soll die Förderungsleistung überprüft und angeglichen werden. In Bezug auf die Förderungsleistung wird diese in der derzeit gültigen Richtlinie ab dem 4. Kind halbiert. Diese Unterscheidung soll aufgehoben werden, so dass für jedes Kind (abhängig von den Betreuungsstunden) die gleiche Förderungsleistung gezahlt wird.

Fehlzeitenregelung

Im Fall der Nichtbetreuung eines Kindes bzw. zu Urlaubs-, Krankheits- sowie Fortbildungstagen der Tagespflegeperson werden Sach- und Förderungsleistungen zukünftig wie folgt gewährt:

| Abwesenheit | bis zu | Sach- und Förderungsleistung |
|-------------------------------|-------------|------------------------------|
| der Tagespflegeperson | | |
| Urlaubs- und Fortbildungstage | 23 Tage | 100 % |
| Krankheitstage | 10 Tage | 100 % |
| eines Betreuungskindes | einem Monat | 100 % |

Vertretungsregelung

Zur Vertretungsregelung ist der Landkreis gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII verpflichtet. Die derzeitige Lösung, im Vertretungsfall durch eine Tagespflegeperson zwei Kinder über deren Erlaubnis hinaus betreuen zu lassen, widerspricht den Regelungen im SGB VIII. § 43 SGB VIII legt fest, dass die Erlaubnis zur Kindertagespflege zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern befugt.

Bei der Betreuung eines Kindes in Vertretung wird eine zusätzliche Pauschale zum Sachaufwand eingeführt, um eine Übergangslösung an Stelle von noch zu etablierenden Vertretungsmodellen zu schaffen.

Folgende Vertretungsmodelle³ sollen perspektivisch etabliert und ermöglicht werden:

1. Mobile Vertretungstagespflegeperson:

Die Tagespflegeperson (Ersatzperson) hat keine eigenen Räume und keine eigene Gruppe, sondern hält Kontakt zu maximal fünf Kindertagespflegepersonen. Sie kommt einmal wöchentlich in die Räume der regulären Kindertagespflegestellen, die sie im Notfall vertritt. Gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson betreut die Ersatzperson die Kinder der jeweiligen Kindertagespflegestelle. Im Betreuungsfall übernimmt sie die gesamte Gruppe in den Räumen der erkrankten regulären Kindertagespflegeperson.

2. Stützpunkttagespflegestelle:

Eine Stützpunkt-Kindertagespflegeperson hat eigene Räume, aber keine eigene Gruppe. Diese Räume bietet sie anderen Kindertagespflegepersonen als Betreuungsstützpunkt an. Etwa vier bis fünf Tagespflegepersonen, suchen sie dort einmal wöchentlich zur Beziehungspflege auf. Der Stützpunkt kann zu dem für gemeinsame Aktivitäten genutzt werden. Im Betreuungsfall übernimmt die Stützpunkt-Kindertagespflegeperson die gesamte Gruppe der abwesenden regulären Kindertagespflegeperson und betreut alle Kinder gemeinsam im Stützpunkt. Die Stützpunkttagespflegestelle eignet sich in Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung oder alternativen Angeboten unter Beachtung der altersspezifischen Voraussetzungen.

Eingewöhnungspauschale

Die derzeitige Eingewöhnungspauschale von 100 € je Eingewöhnung wird von den Tagespflegepersonen im Vergleich zum Aufwand als zu gering empfunden. Die Eingewöhnung findet in der Regel als 6. und 7. Kind in der Tagespflege statt. Die Eingewöhnungszeit stellt eine große Herausforderung dar und bedarf einer entsprechenden Bezahlung. Mit der Änderung der Richtlinie soll die Tagespflegeperson bereits vor dem eigentlichen Rechtsanspruch in der Zeit der Eingewöhnung eine Förderungsleistung entsprechend einer 6h-Betreuung erhalten.

Da künftig das einzugewöhnende Kind nicht mehr über das 5. Kind hinaus betreut werden darf, hat auch diese Regelung keine Auswirkungen auf den Haushalt.

³ Empfohlen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4 Oktober 2010

Weitere finanzielle Verbesserungen

Verbunden mit der Verbesserung der finanziellen Leistungen sind auch die Erhöhung der bisher gewährten Fortbildungspauschale sowie Instandhaltungs- und Ausstattungspauschale.

Gewinnung von Tagespflegepersonen

Weiterhin sollen durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen gemeinsam mit Kommunen neue Tagespflegepersonen gewonnen werden.

IV. Weiteres Verfahren und finanzielle Auswirkungen

Es ist beabsichtigt, die o. g. Lösungsansätze stufenweise umzusetzen und die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming dementsprechend anzupassen:

Umsetzung 2018

| Maßnahme | Umsetzung | geschätzter Mehraufwand ⁴ |
|--|-------------|--------------------------------------|
| Erhöhung Fortbildungspauschale | 01/2018 | 2 T€ |
| Erhöhung Instandhaltungs- und Ausstattungspauschale | 01/2018 | 5 T€ |
| Pauschalisierung Sachaufwand (Halbjahresbetrag) | 07/2018 | 181 T€ |
| Sachaufwandspauschale bei Vertretung | 07/2018 | 31 T€ |
| | | |
| gesamter geschätzter Mehraufwand (ggü. Ansatz 2017) | 2018 | <u>219 T€</u> |

Planung 2019

| Maßnahme | Umsetzung | geschätzter Mehraufwand |
|--|-------------|-------------------------|
| Erhöhung Fortbildungspauschale | 01/2019 | 2 T€ |
| Erhöhung Instandhaltungs- und Ausstattungspauschale | 01/2019 | 5 T€ |
| Pauschalierung Sachaufwand (Jahresbetrag) | 01/2019 | 362 T€ |
| Anpassung Förderungsleistung (Arbeitsleistung) | 01/2019 | 387 T€ |
| Vertretungsregelung (Modelle) | 01/2019 | 202 T€ |
| | | |
| gesamter geschätzter Mehraufwand (ggü. Ansatz 2017) | 2019 | <u>958 T€</u> |

⁴ im HH-Plan 2018 bereits berücksichtigt